



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Josef Herdner

Aktenzeichen : 358.02

Vorlage Nr. : GR-O 2021/225

Datum : 16.02.2021

Verteiler : BM, FV, Umlaufmappe, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Änderung der Satzung des Zweckverbands
Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar

- öffentlich -

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung im Gemeinderat am 16.02.2021

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister im Sinne des § 13 Abs. 5 GKZ der Änderung der Satzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar bei der Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung für das Mitglied Stadt Furtwangen zuzustimmen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die sich in der abschließenden Abstimmung eventuell noch ergebenden unwesentlichen Änderungen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Auch in Zeiten von Mindestabstand, Quarantäne und Kontaktbeschränkungen müssen die kommunalen Gremien entscheidungsfähig bleiben. Hierfür hat der Gesetzgeber mit § 37a Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen per Video- oder Hybridkonferenz abzuhalten. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, muss die Hauptsatzung, im Falle des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar die Verbandssatzung, geändert werden.

Grundsätzlich sollen die Zweckverbandsversammlungen in Präsenz abgehalten werden. Sollte dies aber insbesondere aus Gründen des Seuchenschutzes einmal nicht möglich sein, soll mit der Satzungsänderung die Möglichkeit geschaffen werden, Sitzungen als Video- oder Hybridkonferenz abzuhalten.

Bei Videokonferenzen werden alle Mitglieder inkl. der Verwaltung per Videokonferenztool zugeschaltet. Bei einer Hybridkonferenz sind einige Mitglieder inkl. der Verwaltung im Sitzungsraum anwesend, weitere Mitglieder werden per Videokonferenztool zugeschaltet. Im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Mitglieder gelten gleichermaßen als anwesend und sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

Gem. § 37a GemO ist Folgendes zu beachten:

- Werden ausschließlich Gegenstände einfacher Art behandelt, ist dies jederzeit in Form einer Video- oder Hybridkonferenz möglich, § 37a Abs. 1 GemO.
- Bei allen anderen Gegenständen sind Video- oder Hybridkonferenzen nur zulässig, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, § 37a Abs. 1 GemO. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre, § 37a Abs. 1 GemO.
- Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist zu wahren. Bei öffentlichen Sitzungen in Form einer Video- oder Hybridkonferenz, muss deshalb eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, § 37a Abs. 1 GemO.
- Der Zweckverband hat sicher zu stellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, § 37a Abs. 2 S. 1 GemO.
- Wahlen im Sinne des § 37 Abs. 7 GemO dürfen in einer Video- oder Hybridkonferenz nicht stattfinden, § 37a Abs. 2 S. 2 GemO.

Umsetzung im Zweckverband

Um den Grundsatz der Öffentlichkeit zu wahren, muss die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Daher werden Presse und Öffentlichkeit unter Wahrung der jeweils gültigen Hygienevorschriften in einen der großen Sitzungssäle in Donaueschingen oder Villingen-Schwenningen eingeladen. Hier wird die Verwaltung oder Teile der Verwaltung anwesend sein. Die Mitglieder sollen per Videokonferenztool zugeschaltet werden.

Als Videokonferenztool wird die Anwendung „Webex“ verwendet. Für Webex besteht durch die IuK-Abteilung des Landratsamtes die entsprechende Betreuung, sodass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden können.

Satzungsänderung

Um die Möglichkeiten des § 37a GemO nutzen zu können, ist eine Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Satzungsänderung ist § 5 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 Gesetz für interkommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Zwischen § 7 – Geschäftsgang und § 8 - Zweckverbandsvorsitzender soll § 7a - Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum eingefügt werden. Der Text lautet wie folgt.

§ 7a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Zweckverbandsversammlungen können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum oder als Hybridkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Zweckverbandsvorsitzenden.

Stand der Vorberatungen

./.

Kosten und Finanzierung

./.